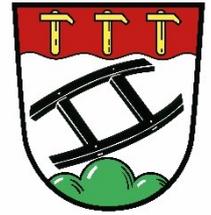


Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach während der Corona-Pandemie



Stand: 21.02.2022

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der **15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** vom 23.11.2021, Änderung der Verordnung zum 16.02.2022 und 21.02.2022, gibt der Markt Maroldsweisach folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

Vorbemerkungen

Grundlage dieses Infektionsschutzkonzepts für die Friedhöfe (Maroldsweisach „an der Kirche“, Maroldsweisach „an der Schule“, Altenstein, Dippach, Ditterswind, Dürrenried, Eckartshausen, Geroldswind, Hafenpreppach, Marbach, Pfaffendorf, Todtenweisach und Wasmuthhausen) des Marktes Maroldsweisach sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV vom **23.11.2021** (BayMBI. 816, BayRS 2126-1-19-G), die zuletzt durch Verordnung vom 16.02.2022 und Verordnung vom 21.02.2022 geändert worden ist).

Der Markt Maroldsweisach als Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten.

Information der Betroffenen

Das Infektionsschutzkonzept für die Friedhöfe des Marktes Maroldsweisach wird den Bestattern und den ortsansässigen Pfarrämtern bekannt gegeben. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen

Für die Durchführung von Bestattungen sind im Übrigen die Regeln für Gottesdienste nach § 7 der 15. BayIfSMV entsprechend anwendbar:

§ 7 Gottesdienste

Für öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer

Glaubensgemeinschaften gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:

1. Gottesdienste oder Zusammenkünfte, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, können ohne Personenobergrenze abgehalten werden; andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
2. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.

Für die **Maskenpflicht** ist § 2 der 15. BayIfSMV maßgeblich. Damit gilt:

a) Im Freien:

Die Personenzahl ist nicht begrenzt. Eine Maskenpflicht besteht nicht.

b) In Gebäuden:

Für die zulässige Höchstteilnehmerzahl ist es weiterhin maßgeblich, ob sich der Träger der Örtlichkeit dazu entscheidet, nur Personen zuzulassen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen oder nach § 5 Abs. 3 und 4 der 15. BayIfSMV getestet sind.

– Werden nur Personen zugelassen, die entsprechend geimpft, genesen oder getestet sind, besteht keine Beschränkung der Personenzahl (§ 7 Nr. 1 1. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

– Ansonsten bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 7 Nr. 1 2. Halbsatz der 15. BayIfSMV).

In Gebäuden gilt Maskenpflicht nach § 2 der 15. BayIfSMV. Danach ist eine FFP2-Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Dabei ist in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken die Begrenzung der Teilnahme von ungeimpften und nichtgenesenen Trauergästen nach § 3 der 15. BayIfSMV zu beachten.

Bei privaten Zusammenkünften und bei privaten Veranstaltungen in privaten Räumlichkeiten oder unter freiem Himmel auf privaten Grundstücken, an denen jeweils ausschließlich Personen teilnehmen, die geimpft, genesen oder noch nicht 14 Jahre alt sind, bestehen keine Kontaktbeschränkungen mehr, keine Maskenpflicht und keine Kapazitätsbeschränkungen.

Soweit die Zusammenkunft der Trauergäste in Form einer privaten Veranstaltung in nichtprivaten Räumlichkeiten stattfindet, gilt die 2G-Regelung. Zugang haben daher Besucher, die geimpft oder genesen oder noch nicht 14 Jahre alt sind. Darüber hinaus können Personen im Sinne von § 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV zugelassen werden. In Gebäuden, geschlossenen Räumlichkeiten oder anderweitig kapazitätsbeschränkten Stätten dürfen maximal 50 % der Kapazität genutzt werden.

Eine Zusammenkunft der Trauergäste in der Gastronomie kann nach Wahl des Veranstalters entweder nach den oben genannten „Veranstaltungsregeln“ oder nach den allgemeinen Gastronomieregeln stattfinden. Nach - 4 - „Gastronomieregeln“ gilt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 15. BayIfSMV ebenfalls eine 2G-Regelung, jedoch keine Kapazitätsgrenze. Nach „Gastronomieregeln“ sind – was für Zusammenkünfte nach Trauerfeiern aber regelmäßig keine Bedeutung haben dürfte – Tanz und laute Musik nicht zulässig.

Die Einhaltung eines Mindestabstands wird generell empfohlen.

Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

Maßnahmeneinhaltung

All diese Maßnahmen sind leider notwendig und wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebs unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch den allgemeinen Regelungen der Staatsregierung, die in diesem Konzept nicht explizit erwähnt werden, Folge zu leisten ist. Die Zuwiderhandlung gegen sämtliche Regelungen und geltende Maßnahme stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Maroldsweisach, 28.02.2022
- Friedhofsverwaltung -